

INITIATIVE LUDESCH - für einen lebenswerten Walgau
Wingert Geissberg 19 / 6713 Ludesch
kontakt@initiativeludesch.at

Ludesch am 4. 5.2019

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung
Landhaus /Römerstrasse 15
6900 Bregenz

Betreff: Änderung der Landesgrünzonenverordnung Walgau, Herausnahme von Grundstücken in Ludesch und Nüziders; Zahl: VIIa-24.018.54-6//30

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative Ludesch ist eine parteiunabhängige Bewegung engagierter Personen aus Ludesch und den umliegenden Gemeinden, die an einer nachhaltigen und damit sozial und ökologisch vertretbaren Gestaltung ihrer Lebenswelt interessiert sind. Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten der geplanten Produktionserhöhung der Ludescher Getränkeindustrie (Rauch, Red Bull, Ball).

Mit 08.04.2019 wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung das Auflage- und Anhörungsverfahren über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus in Ludesch und Nüziders eingeleitet. Hiermit nimmt die Initiative Ludesch zum Entwurf des Landesraumplans sowie zu dem Erläuterungs- und Umweltbericht Stellung.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Stellungnahme zum Erläuterungsbericht

1. Allgemeines	S. 2
2. Wirtschaftspolitik	S. 4
3. Raumplanung	S. 9
4. Wasser	S. 14

B. Stellungnahme zum Umweltbericht

1. Rechtliche Grundlagen	S. 18
2. Umsetzung im Umweltbericht	S. 18
2.1 Internationale Bestimmungen	S. 22
3. Erhebliche Umweltauswirkungen	S. 23

Zusammenfassung	S. 25
------------------------	-------

A. STELLUNGNAHME ZUM ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. ALLGEMEINES

Der Erläuterungsbericht tut so, als ob die Zukunft aus der Verlängerung der gegenwärtigen Verhältnisse bestehen könne

Da ihm über weite Strecken fehlt, was man Problembewusstsein nennt, vermag er es nicht, eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklungsperspektive zu verfolgen geschweige denn aufzuzeigen.

Es wird so getan, als könne so weitergemacht werden wie bisher, ja als berge das ungerührte Beibehalten des Business-as-usual-Modus keine Gefahren in sich. Gefahren die nicht nur den gesellschaftlichen und individuellen Wohlstand, sondern eben auch den planetaren Lebenszusammenhang bedrohen. Das deutlichste Zeichen für das Zutreffen dieses alarmierenden Befunds ist die inhaltliche Reduktion und unzureichende Erfassung der Begrifflichkeit „öffentliches Interesse“.

Etwas überspitzt: das öffentliche Interesse scheint sich – wie übrigens in den meisten Diskussionen über die Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone – letzten Endes in der Schaffung von Arbeitsplätzen zu erschöpfen. (Laut Erläuterungsbericht werden 100 Arbeitsplätze in der Region geschaffen.)

Dass aber insbesondere die Reduktion des Verlusts an Biodiversität – wozu die Aufwertung der Landesgrünzone zu einer grünen Infrastruktur (green structure) einen gewichtigen Beitrag leisten könnte – ein prioritäres öffentliches Interesse ist, wird allzu leicht vergessen.

An dieser Stelle seien einige weitere Punkte genannt, die in überwiegendem öffentlichen Interesse liegen: ein attraktives Naherholungsgebiet, die Versorgung mit frischem, regionalem und saisonalem Gemüse, die Erhaltung des Landschaftsbildes (Tourismus), der Schutz der Grundwasserreserven im Walgau, der Schutz vor Naturgefahren, der sparsame und haushälterische Umgang mit Grund und Boden, der Erhalt der Grundlagen für Biodiversität, der Klimaschutz. Wissenschaftler weltweit machen auf die negativen Konsequenzen der überbordenden Versiegelung von Grund und Boden für das Leben von uns Menschen aber auch für unsere Mitwelt aufmerksam. Diese wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse werden vom Erläuterungsbericht ignoriert.

Die Argumente, die gegen eine Herausnahme sprechen, überwiegen bei weitem. Es sind vor allem die Argumente, die öffentliche Interessen wahren. Aber: Der Erläuterungsbericht gewichtet jene Argumente, die für eine Herausnahme sprechen, über die Maßen. Er bleibt dabei in einem für die sozialen und ökologischen Herausforderungen der Gegenwart zusehends untauglich werdenden Bewertungsschema verhaftet. Die Argumente, die für eine Herausnahme sprechen, wahren vor allem Unternehmensinteressen, die sich nur zu einem geringen Teil mit öffentlichem Interesse decken. Ein solches Vorgehen ist mit gutem Grund vehement zu kritisieren.

Dass gegen die Herausnahme von Flächen vonseiten der Abteilung Wirtschaft und Raumplanung keine Einwände erhoben werden, soll wohl jene Entscheidung sachlich begründen und vorbereiten, die einmal mehr zeigen wird, dass im Umgang mit der Landesgrünzone den Industrieinteressen ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als den Gesellschaftsinteressen.

Der Erläuterungsbericht betrachtet nur einen Teil der geplanten Herausnahmen

Der Erläuterungsbericht bestätigt, dass die geplanten Betriebserweiterungen der Rauch Fruchtsäfte GmbH&Co OG und der Ball Europe GmbH in zwei Etappen erfolgen soll. In einer ersten Stufe sollen 6.5 ha aus der Landesgrünzone entnommen werden. Langfristig soll die Betriebserweiterung zweistufig erfolgen. Nähere Angaben zum Umfang und Zeitraum dieser zweiten Ausbaustufe, die eine weitere Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone voraussetzen, werden im Bericht keine gemacht.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung zumindest über den Umfang des Flächenbedarfs der Erweiterungspläne der Ludescher Getränkeriesen Bescheid weiß. Warum? Im Anhang des Erläuterungsberichts findet sich ein Plan (Nummer: VII -24.018.56-6//; Erstellungsdatum: 03.12.2018) auf dem seiner Legende zufolge (rote Linie – Neubau) auch die zweite Baustufe eingezeichnet ist. Flächenmäßig entspricht die eingezeichnete Fläche ziemlich genau den auch in den Medien kolportierten 16 ha an intendiertem Flächenbedarf.

Die Gliederung der 16 ha in zwei Einzelfälle (bzw. Einzelfallprüfungen) trotz bereits bekannter Erweiterungsabsichten ist zu kritisieren. Denn dadurch wird das wahre Ausmaß des Vorhabens bewusst verschleiert. Die Bewertung der Auswirkungen könnte anders ausfallen, wenn die intendierten 16,5 ha in ihrer Gesamtheit betrachtet würden. Neben dem Generieren eines falschen Bildes betrifft das auch die Problematik der Kumulation des Flächenverbrauchs und der Versiegelung von Böden. Ab welchem Flächenverbrauch ist davon auszugehen, dass der funktionsfähige Naturhaushalt gefährdet ist? Ab welcher Versiegelung davon, dass die Grundwasserschongebiete ihre Funktion nicht mehr erfüllen können? Hier sind wissenschaftliche Erkenntnisse gefordert und kein politisches Kalkül.

Es geht also um mehr als 16 ha besten Ackerbodens – von wegen „reines Gerücht“!

Die bestehende Produktionshalle der Ball Europe GmbH liegt nach wie vor in der Landesgrünzone. Ein Industrieareal – per FS Freifläche Sonderfläche – im Ausmaß von rund 3 ha zur Landesgrünzone zu zählen, ist zu kritisieren. Wird nach Plan gebaut, so entsteht ein Landesgrünzonen-Industrieareal, das von Betriebsgebiet Kategorie II-Industrieareal umgeben ist. Das ist absurd.

Sie nicht umzuwidmen, heißt ebenfalls eine bewusste Verschleierung des vollen Ausmaßes des Flächenverbrauches zu betreiben.

Im laufenden „Einzelfall“ müssten sinnvollerweise 9,5 ha der Landesgrünzone entnommen werden. Und um die gegenwärtigen Wünsche der Ludescher Getränkeindustrie vollumfänglich zu erfüllen, müssten insgesamt ca. 20 ha der Landesgrünzone und dem Grundwasserschongebiet Untere Lutz entnommen werden.

Ein Erläuterungsbericht der im Sinne der Ziele der Landesgrünzonenverordnung (LGZ-V) verfasst ist, hat diesem Umfang der Erweiterungsschritte der Ludescher Getränkeindustrie Rechnung zu tragen anstatt ihn zu verschleiern.

Verfahren zwecks Legalisierung des politischen Willens

Der Bericht liefert insbesondere auch zwischen den Zeilen Grund zur Verhärtung unseres Verdachts (der beständig in Abrede gestellt wurde und es wohl auch weiterhin werden wird): das aufwändige Verfahren im Zusammenhang mit der Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone dient mitnichten dem sorgsamem oder auch zukunftsweisenden Umgang mit der Landesgrünzone, sondern vor allem der Legalisierung des politischen Willens, der unter anderem in Form der regionalen Entwicklungskonzepte (REKs) Umwidmungen von Flächen der Landesgrünzone in Bauflächen vorsieht, die vorzunehmen ihm bzw. der kommunalen oder auch regionalen Raumplanung nicht erlaubt sind. „Für die Gemeinden als Träger der örtlichen Raumplanung ist mit der Landesgrünzone ein Bauflächenwidmungsverbot verbunden“ (Erläuterungsbericht S.7)

„Regional abgestimmte Entwicklungskonzepte für Betriebsgebiete“ gelten der Abteilung Raumplanung als besonders relevantes Kriterium einer „Leitlinie für die Herausnahme von Flächen“ aus der Landesgrünzone, mit der es in den vergangenen Jahren einen „raumplanerisch überwiegend sehr behutsamen und restriktiven Umgang“ gegeben habe, der auch in Zukunft „wegweisend sein soll“ (EB - S. 13) Hierzu mehr später.

Abgesehen von der zirkulären Schlussbewegung einer die Herausnahme befürwortenden (bzw. „keinen Einwand“ feststellenden) Berufung auf das REK, die im Erläuterungsbericht allerorten am

Werk ist, findet sich der deutlichste – und für den Hausverstand unmissverständlichste – Hinweis auf Seite 10 des Erläuterungsberichts: „Entwicklungsüberlegungen der Firmen Rauch und Ball, die nach mehreren Abstimmungsbesprechungen mit der Landesraumplanung konkretisiert wurden“.

Sprich: Entspricht die konkretisierte Form der Entwicklungsüberlegungen den vonseiten der Rauch GsmBH&Co OG eingereichten Verfahrensunterlagen, die von jener Behörde beurteilt wird, die bei ihrer Ausarbeitung in Form von „Abstimmungsbesprechungen“ beteiligt war?

Detail am Rande, es rührt nicht aus dem Ungefähr, dass man an so einer Stelle schon Dinge hören kann wie: „Das ist gängige Praxis oder auch normal und nichts anderes denn zweckmäßig.“

Wie auch immer, dadurch entsteht der Eindruck, dass sich im Falle der Produktionserhöhung der Ludescher Getränkeindustrie der politische Wille mit dem Willen der Rauch GmbH Co OG deckt.

Das ist zu kritisieren. Denn eine solche Deckung zu rechtfertigen ist nur möglich, sofern der politische Wille wesentliche öffentliche Interessen ausblendet und die Interessen der Ludescher Getränkeindustrie als im öffentlichen Interesse liegend darstellt. Ein solches Vorgehen ist vehement abzulehnen.

Wie soll die Landesraumplanung die geplante Erweiterung sachlich evaluieren und objektiv im Sinne einer dem allgemeinen Besten dienenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes bewerten, wenn sie, wie sie selber zu erkennen gibt, bereits im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit den Firmen Rauch und Ball geführt hat, wodurch Entwicklungsüberlegungen *konkretisiert* wurden?

Raumplanerische Notwendigkeiten und Realitäten, wie die Etablierung von Regionalentwicklungskonzepten und Regionalentwicklungsplänen (wie im neuen Raumplanungsgesetz vorgesehen), müssen in ihrer Tragweite und Bedeutung erstmals von der Bevölkerung wahrgenommen und demokratiepolitisch auf Landes- und Gemeindeebene verankert werden. Das braucht Zeit und eine Politik, die der Partizipation der Bevölkerung auf Augenhöhe begegnet.

Auch hier stellt sich die Frage, ob der Erläuterungsbericht überhaupt im Sinne der Ziele der Landesgrünzone verfasst ist.

2. WIRTSCHAFTSPOLITIK

Die Stellungnahme der Abteilung Wirtschaft ist einseitig, sie lässt an Objektivität missen. Statt Probleme und Schwächen aufzeigendem Differenzieren ergeht sich die Beschreibung der wirtschaftlichen Situation in Allgemeinplätzen. Die Beschreibung des Ist-Zustandes liest sich stellenweise wie eine Werbung für das Vorarlberger Familienunternehmen Rauch. Dass die Rauch GmbH&Co OG auch anders gesehen werden kann, führt das Schweizer Tagblatt in einem Artikel vom 26.4.2016 vor: Darin wird das besagte Unternehmen unverblümt als die „Red-Bull-Firma-Rauch“ bezeichnet.

Hingegen fehlen wesentliche Aspekte der wirtschaftspolitischen Beurteilung der „Synergiebetriebe“ Rauch, Ball, Red Bull. Dementsprechend einseitig und mangelhaft fallen die wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen aus.

Beispielsweise ist dem Bericht nicht zu entnehmen, in welchem Ausmaß die Produktion gesteigert werden soll und welcher Art die geplanten Arbeitsplätze sind. Für die Beurteilung der Auswirkungen der projektierten Vorhaben sind das elementare Kenngrößen. Hängen doch von ihnen der zusätzliche

Energie-, Infrastruktur- und Ressourcenbedarf, das zusätzliche Verkehrsaufkommen und Transportvolumen, die Berechnung der Kommunalsteuer, der zu erwartende Grundwasserverbrauch und anderes mehr ab. Ein weiterer wesentlicher Aspekt, den die wirtschaftspolitische Beurteilung ausblendet, ist folgender: Die starke Exportabhängigkeit der Vorarlberger Wirtschaft vermindert die Resilienz des Standorts. Leitbetriebe im Sinne der eben genannten Resilienz sind nicht die großen exportorientierten Industriebetriebe. Sollen Leitbetriebe nicht vielmehr innovative, flächeneffiziente und ressourcenschonende Klein- und Mittelbetriebe sein, die sich den Zielen Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung verpflichtet fühlen?

Von einer behördlichen wirtschaftspolitischen Beurteilung eines Ist- bzw. eines Soll-Zustands ist zu verlangen, dass sie a. das öffentliche Interesse der beiden abklärt und b. dem state of the art einer solchen Rechnung trägt. Um der wirtschaftspolitischen Erfassung der aktuellen wie der vonseiten der Ludescher Getränkeindustrie „erwünschten“ Situation zu etwas mehr Gründlichkeit und damit Seriosität zu verhelfen bzw. das öffentliche Interesse an einer Vergrößerung der Ludescher Getränkeindustrie skizzierend zu umreißen, erlaubt sich die Initiative Ludesch einige ergänzende Anmerkungen und Hinweise.

Das öffentliche Interesse abklärend zu erarbeiten und sprachlich zu artikulieren soll auch einige diesbezügliche Defizite der raumplanungsfachlichen Beurteilung beheben. Die gutachterliche Stellungnahme des raumplanerischen Amtssachverständigen verweist zu Recht auf die in §3 des Raumplanungsgesetzes festgeschriebene Interessensabwägung. „Darin ist festgelegt, dass bei der Raumplanung alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele so gegeneinander abzuwägen sind, dass dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entsprochen wird.“ (Erläuterungsbericht S.7)

Wo bleibt der Mumm sich der grundsätzlichen Wachstumsdiskussion zu stellen?

Eine zeitgemäße Wirtschaftspolitik hat sich der zentralen Herausforderung des gegenwärtigen Wirtschaftens zu stellen. Und sie nicht mit einer dogmatischen Bejahung des Wachstumszwanges zu umgehen. Das Wachstum steht in Theorie und Praxis auf dem Prüfstand. Es ist zumindest in qualitatives (gutes) und quantitatives (schlechtes) Wachstum zu unterscheiden. Der Hinweis auf Größerwerden der Großen, Steigerung von - trotz aller betriebswirtschaftlich angeratener Optimierung - energie- und ressourcenaufwendiger Produktion (Stichwort: ein zentraler Produktionsstandort für die Belieferung des gesamten Weltmarktes), Produktionssteigerung von Industrieware, die als Risiko für die Gesundheit eingestuft wird, als Kenngrößen für problematisches Wachstum soll an dieser Stelle genügen.

Die generalisierende und Probleme ausblendende wirtschaftspolitische Schlussfolgerung „die geplanten Erweiterungsinvestitionen am Standort Nüziders-Ludesch ermöglichen Unternehmenswachstum“ (EB - S. 5) ist zu relativieren.

Im Sinne der Resilienz des Wirtschaftsstandorts Vorarlberg sind bei der Vergabe der Flächen innovative Klein- und Mittelbetriebe (KMU) zu bevorzugen

Der Flächenbedarf insbesondere von Großindustrien ist auf verdichtete Bauweise, bauen in die Höhe und Tiefe zu überprüfen. Dass solche Alternativen von Industriebetrieben als „unwirtschaftlich“ abgetan werden, zeugt u.a. von deren kurzfristigem Denkhorizont. Die Übernahme der Argumentation in eine wirtschaftspolitische Stellungnahme wirft Fragen auf.

Boden ist ein knappes Gut und eine nicht vermehrbare Ressource. Dieser Einsicht muss Rechnung getragen werden. Unter anderem in dem sie gleichberechtigt neben die wirtschaftspolitische Schlussfolgerung (EB - S.5), die „Entwicklungsperspektive von Unternehmen“ werde „ganz wesentlich davon bestimmt, ob und in welchem Umfang gewerbliche Bauflächen“ für sämtliche Arten von „-investitionen“ zur Verfügung stünden, gestellt wird.

Eine Business-as-usual Fortsetzung des Flächenverbrauchs verlängert eine Sackgasse.

Inakzeptable Flächenbilanz

Die zweite wirtschaftspolitische Schlussfolgerung, die geplanten Erweiterungsinvestitionen ermöglichen „die Schaffung von 100 neuen Arbeitsplätzen in der Region“, mittels derer „die dynamische Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre fortgesetzt werden könne“, womit „ein großes öffentliches, wirtschaftspolitisches Interesse“ verbunden sei, bleibt ebenso unspezifisch wie die erste. Warum ist sie unspezifisch?

Sie gibt keine Auskunft über die Qualität der Arbeitsplätze. Und sie gibt keinen Hinweis auf die Flächeneffizienz. Die Flächenbilanz stellt eine Verbindung zwischen einem Arbeitsplatz und der dafür aufgewendeten Fläche her. Raumplanerische Studien der TU-Wien gehen von 100m² Bruttobauland per Arbeitsplatz aus. Die im Zuge von Vision Rheintal erarbeitete „Abschätzung des Bedarfs an Betriebsgebieten im Vorarlberger Rheintal bis 2030“ hält fest, dass in den Jahren 2001-2006 im Rheintal 16 ha pro Jahr an Betriebsgebieten neu bebaut wurden, obschon die Zahl der Beschäftigten im Produktionssektor zurückging. Die durchschnittliche Flächeneffizienz lag bei 118m² pro Arbeitsplatz. Werden die gesamten 100 Arbeitsplätze, die „in der Region“ entstehen sollen, auf die Erweiterungsflächen umgelegt, so ergibt sich ein Flächenverbrauch von 650 m² pro Arbeitsplatz!

Eine dermaßen schlechte Flächenbilanz ist inakzeptabel. Sie entbehrt jeglichem Anspruch auf Flächeneffizienz und steht in krassem Widerspruch zu den Raumplanungszielen laut §2 RPG idGF.

Je mehr Fläche für flächenintensive Großindustrien mit einer defizitären Flächenbilanz aufgewendet wird, je weniger bleibt für Klein- und Mittelbetriebe.

Bemerkenswerterweise gibt der Erläuterungsbericht keine Auskunft darüber, in welchen Betrieben diese Arbeitsplätze entstehen sollen. Auch über ihre Verbindlichkeit wird geschwiegen. Die operative Geschäftsführung (GF Krammer) des Rauch-Standorts hat der Initiative Ludesch im September 2018, 50 bis 70 Arbeitsplätze, die im Zuge der Erweiterung entstehen werden, genannt. Auf die vonseiten der Gemeinde Ludesch kolportierten 100 bzw. 150 „garantierten“ Arbeitsplätze angesprochen, erhielten wir zur Antwort, mit der Gemeinde Ludesch seien nur unterschiedliche Projektgrößen diskutiert worden.

Der einseitigen Betonung von „Arbeitsplätzen“ als einem „starken öffentlichen, wirtschafts-politischen Interesse“ (EB - S.5) muss zumindest die Anmerkung hinzugefügt werden, dass die Unternehmen auf Arbeitskräfte angewiesen sind und das Problem des Fachkräftemangels sich verschärft. Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass es bei der Kapazitätsvergrößerung der Lohnabfüllung per weitgehend automatisierten Anlagen in einem wesentlichen Aspekt um die Steigerung der Produktivität geht und mitnichten um die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zentrales Kennzeichen der industriellen Produktivitätssteigerung ist bekanntlich das Ersetzen menschlicher Arbeitskraft durch maschinelle (Stichwort Industrie 4.0; Automatisierung).

Die Gesellschaft wird eine Wirtschafts-, Steuer-, und Sozialpolitik brauchen, die dieser Entwicklung Rechnung trägt. Statt einem Verschweigen bzw. Einebnen der unterschiedlichen Interessen.

Eine öffentliche wirtschaftspolitische Beurteilung hat das öffentliche Interesse vollumfänglich zu fokussieren

Das öffentliche Interesse am Wirtschaftstreiben beschränkt sich mitnichten auf das Sozialprodukt, volkswirtschaftliche Aspekte, Steuerpolitik oder auch die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Im Fall des Red-Bull Lohnabfüllers Rauch soll und muss das Produkt thematisiert werden. 11gr Zucker auf 100ml; 30mg Koffein auf 100ml.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO klassifiziert industrielle Fertiggerichte und gezuckerte Getränke als Verursacher von „Industrial Epidemics“. Das sind u.a. Adipositas (Fettsucht), Diabetes und Herz-Kreislaufkrankungen (vgl. STANDARD-Artikel „Was uns dick und krank macht“ 25.09.2018, Printausgabe; Über den problematischen Koffeingehalt vgl. „Energy drink consumption in Europe: a review of the risks, adverse health effects, and policy options to respond“ Frontiers in Public Health, 14.10.2014; plus zahlreiche Links am Ende des Artikels).

Ein öffentliches Interesse an einer Produktionserhöhung von ungesunden Waren zu behaupten ist kontraproduktiv. Jene, die im Namen des öffentlichen Interesses handeln, müssen, sofern ihr Handeln für sich in Anspruch nimmt ein vernünftiges zu sein, an der Behebung dieses Missstandes arbeiten. Wir sehen das nicht nur als eine Frage der Ethik, sondern auch als eine gesundheitspolitische. Und wir sind der begründbaren Ansicht, dass eine wirtschaftspolitische Beurteilung im Sinne der Öffentlichkeit diesem ethischen und gesundheitspolitischen Aspekt Rechnung tragen sollte, statt ihn einfach auszublenden.

Art und Qualität der produzierten Ware soll bei der wirtschaftspolitischen Beurteilung berücksichtigt werden. Sie ist kein ethikfreier Raum. Wir sagen nicht, dass es ein Leichtes ist, die Art der erzeugten Ware sowohl in der wirtschaftspolitischen Beurteilung als auch in den wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen adäquat zu berücksichtigen. Stichwort: Tabaksteuer, Alkoholsteuer oder auch Zuckersteuer z.B. in Großbritannien, Irland, Norwegen und Mexiko. Lektüretipp: „Ausgestaltung einer Zuckersteuer in ausgewählten Ländern und ihre Auswirkung auf Kaufverhalten, Preise und ihre Reformulierung.“ Wissenschaftliche Dienste. Deutscher Bundestag. Dokumentation.

Dass die Getränkeindustrie auf die Entscheidungsfreiheit des Konsumenten und die konsumierte Menge verweist, ist hinlänglich bekannt. Die Politik, die diese Argumentationsschiene 1:1 übernimmt bzw. mitträgt, lässt es an Verantwortung missen. Politik hat dem Wohl der Bevölkerung zu dienen. Und: Der die Interessens-Abwägung orientierende Parameter des Raumplanungsgesetzes §3 „Gesamtwohl der Bevölkerung“ ist ein unbestreitbarer Teil des öffentlichen Interesses.

Genug ist genug

Die Ludescher Getränkeindustrie ist bereits eine Großindustrie. Sie ist eine der größten Abfüllindustrien weltweit. Das öffentliche Interesse besteht mitnichten in einer weiteren Vergrößerung der Ludescher Getränkeindustrie, sondern in der Sozialisierung der Betriebe. Die bezeichnenderweise am Schluss der wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen angeregte Prüfung einer „langfristigen Zusammenarbeit mit regional verankerten Sozialökonomischen Betrieben“ wäre allenfalls ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Die wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen verstehen die Vergrößerung als „ein weiteres klares Bekenntnis zum Standort Nüziders-Ludesch“. Das verkennt das wesentliche Charakteristikum des Standorts.

Er ist eine sprichwörtliche Goldgrube. Und sich zu einer Goldgrube zu bekennen, ist gelinde gesagt redundant. Warum ist er eine Goldgrube? Das hat mit der aktuellen Gesetzeslage zu tun und tangiert ein weiteres öffentliches Interesse. Die Getränkeindustrie zahlt nichts für das entnommene Grundwasser. Und sie kann das, weil Grundwasser aufgrund des österreichischen Wasserrechts § 3 als Privatgewässer deklariert wird, das im Eigentum der Grundbesitzer steht.

Die Initiative Ludesch ist der begründbaren Ansicht, dass der eigentliche Bodenschatz des Walgaus – sein bedeutendes Grundwasservorkommen, ja sein „blaues Gold“ – nicht weiter verschenkt werden soll! Denn: Im Falle der Ludescher Getränkeindustrie wird das Walgauer Grundwasser in großem Stil in Aluminiumdosen abgefüllt, in Form eines Energydrinks in alle Welt exportiert und allein zugunsten eines Unternehmens vermarktet. Damit werden die Belange des Gemeinwohls außer Acht gelassen.

Wie das Gros der Bevölkerung sehen auch wir Grundwasser als Gemeingut, und wissen diese Position auch durch geltendes Recht – z.B. jenem der BRD – legitimiert.

In der Bundesrepublik Deutschland wird Grundwasser als öffentliches Gut gehandhabt.

Ein Rechenbeispiel: Das Land Niedersachsen hat eine Wasserentnahmeabgabe gesetzlich verankert. Das Sächsische Wassergesetz sieht eine sozial gestaffelte Wasserentnahmeabgabe für das öffentliche Gut Grundwasser vor. Vgl. Anhang 5 des sächsischen Wassergesetzes. Wasser für die Kategorie „öffentliche Wasserversorgung (1)“ wird mit 0.015 EUR/m³ verrechnet. Für „Kühlwasser (2)“ und „sonstige Verwendungszwecke“ (6) gelten 0.076 EUR/m³.

Die Rauch GsmbH&Co OG schöpft nur einen Teil ihrer Brauchwasserkonzession aus. Das Wasserbuch verzeichnet eine Maximalentnahme durch die Fa. Rauch von 190l/s, die aus dem Walgauer Grundwasserreservoir entnommen werden. Davon entfallen 25l/s auf die Gemeinde Ludesch.

Aus diesem Verbrauch von Grundwasser (Kühlwasser, sonstiger Verwendungszweck: Verkauf bzw. kommerzielle Zwecke) ergäben sich Einnahmen für die öffentliche Hand in der Höhe von 364. 240 EUR per Jahr.

Mit einer Erhöhung der Produktionskapazität wird auch der Grundwasserverbrauch steigen.

Wird die aktuelle Brauchwasserkonzession von 400l/s (Kühlwasser, sonstiger Verwendungszweck) als Entnahme gerechnet, ergäben sich allein aus der industriellen Grundwasserentnahme in Ludesch Einnahmen der öffentlichen Hand von beachtlichen 958.694 EUR per Jahr.

Zum Vergleich: Laut Bgm. Lauerer erhält die Gemeinde Ludesch von den Unternehmen Ball und Red Bull für ca. 280 Beschäftigte jährlich rund 400. 000 Euro an Kommunalsteuern. (vgl. STANDARD-Artikel „Energydrinks statt Gemüseanbau im Walgau“ 29.8.2018)

Das angeführte Beispiel soll auch als Denkanregung dafür dienen, was eine sozial faire Nutzung ökologischer Ressourcen z.B. Wasser bedeuten kann.

Darüber hinaus stellen sich folgende Fragen: Wird die derzeitige Brauchwasserkonzession von 400 l/s (bzw. die Mineralwasserkonzession von 5l/s für sog. Mondscheinwasser) ausreichen?

Werden im Erläuterungsbericht keine Angaben zum Umfang der geplanten Produktionssteigerung gemacht, da eine Erhöhung der Brauchwasserkonzession absehbar ist?

Auch die wirtschaftspolitische Schlussfolgerung „Der Wirtschaftsstandort Vorarlberg wird gestärkt“ muss relativiert werden. Eine Produktionserhöhung „stärkt“ vor allem die ohnehin bereits hohe Exportabhängigkeit der Vorarlberger Wirtschaft. In Nüziders/Ludesch wird für den Weltmarkt produziert. „Ein paar Milliarden Aludosen“ - die Synergiebetriebe geizen mit Zahlen, Red Bull hat 2018 laut eigenen Angaben 6.8 Milliarden Dosen abgesetzt, Rauch hat die Abfülllizenz exklusiv, die Standorte Widnau und Nüziders /Ludesch füllen die gesamte Red Bull Produktion ab.

Der Erläuterungsbericht tut so, als brauche es keine Alternativenprüfung, da es, wie er meint, ohnehin keine Alternativen gibt. Ergänzend ist anzumerken, dass auch der Umweltbericht keine Alternativenprüfung einfordert bzw. durchführt. Eine solche ist laut SUP-Richtlinie der EU (Richtlinie 2001/42/EG) im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung durchzuführen. Die Alternativen müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. „Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind ist in Anhang I angegeben“ (Richtlinie 2001/42/EG, Artikel 5, (1))

3. RAUMPLANUNG

Wie bei der Wirtschaftspolitischen Beurteilung muss auch bei der raumplanungsfachlichen Beurteilung der gegen eine Herausnahme „keinen Einwand“ erhebenden Raumplanungsabteilung in erster Linie eine allzu enge Auffassung des „öffentlichen Interesses“ kritisiert werden.

Sie stellt die für eine raumplanungsfachliche Beurteilung relevanten, rechtlichen und politischen Rahmenprogramme dar. Wobei etwas sehr Zentrales vergessen wird: Die Ziele der Landesgrünzonenverordnung verkörpern bereits ein wesentliches öffentliches Interesse!

- *Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes*
- *Erhaltung von Naherholungsgebieten sowie*
- *Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft*

Inhaltlich sind sie nahezu deckungsgleich mit den Zielen Abs 2 lit a, b; Abs 3 lit a, b, c, d, (e teils), f und h, die in §2 des Landesraumplanungsgesetzes festgeschrieben sind.

Detail am Rande: Die Darstellung der Raumplanungsziele im Erläuterungsbericht rekurriert nicht auf die aktuelle Fassung des Raumplanungsgesetzes (LGBl. Nr.4/2019). Diese hebt die „Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung“ ausdrücklich hervor. (vgl. Raumplanungsziele §2 Abs 2 lit a)

Auch weist die Beurteilung explizit auf die Abwägung von beteiligten Interessen, die das Raumplanungsgesetz gemäß §3 vorsieht, hin. Und – das zu wissen ist wichtig – diese Abwägung muss gemäß §3 des Raumplanungsgesetzes vom „Gesamtwohl der Bevölkerung“ orientiert werden.

Ja, die raumplanungsfachliche Beurteilung weist zwar auf die Abwägung hin, unterlässt es aber eine solche durchzuführen. Ein solches Vorgehen ist mit Nachdruck zurückzuweisen.

Sie begnügt sich mit einer eigentümlich farblos bleibenden Anführung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, die bei einer Abwägung, die mit sich und anderen zu Rate geht, zu berücksichtigen wären.

An dieser diffusen Stellungnahme fällt eine Limitierung der öffentlichen Interessen auf. Es wird auf Synergieeffekte mit dem bestehenden Standort hingewiesen, auf einen „nachvollziehbar scheinenden“ (!) Flächenbedarf, der baulich gut genutzt werde, sofern „technisch-wirtschaftlich möglich“, auf die Vorteile des Standorts hinsichtlich der Verkehrsanbindung, usw.

Dass diese Sachverhalte zu teilen auch im öffentlichen Interesse liegen, stellen wir nicht in Abrede. Es sind aber vor allem Unternehmensinteressen, die hier angeführt werden. Was suggeriert das?

Folgt die raumplanerische Stellungnahme ebenso wie die wirtschaftspolitische Beurteilung mehr oder weniger unbewusst dem Werbe-Narrativ „Geht’s der Wirtschaft gut, geht’s uns allen gut“? Dient der Slogan als zureichender Indikator für das „Gesamtwohl der Bevölkerung“ bzw. als geheimes Motto der Abwägung im Sinne des Gesamtwohls, die man sich von vornherein ersparen kann, da die Dinge sowieso eindeutig sind und für alle verständlich auf der Hand liegen?

In der gutachterlichen Stellungnahme des raumplanerischen Amtssachverständigen der raumplanungsfachlichen Beurteilung wird der Anlass umrissen, werden die räumlichen Zielsetzungen des Landes aufgezählt, worunter die Landesgrünzone, die Raumplanungsziele, das Regierungsprogramm 2014-2019 „Vorarlberg gemeinsam gestalten“ fallen, werden die räumlichen Zielsetzungen der Gemeinden angeführt, worunter die Bauflächenentwicklung und die Freiflächenentwicklung fallen, die anhand von REK Formulierungen wiedergegeben werden, und in Abschnitt 5 werden die Kompensationsmaßnahmen und Umweltwirkungen rekapituliert.

Diese mehr oder weniger informativen Aus- und Anführungen umfassen rund 7 Seiten. Dann folgen die Schlussfolgerungen. Wer sich hier eine sorgsame Abwägung der beteiligten Interessen, gemäß §3

des Landes-Raumplanungsgesetzes vom „Gesamtwohl der Bevölkerung orientiert, erwartet, wird bitter enttäuscht.

Stattdessen werden drei Kriterien aufgetischt, die als Leitlinie für die Herausnahme von Flächen „besonders relevant“ sind. Und einen raumplanerisch überwiegend sehr behutsamen und restriktiven Umgang mit der Landesgrünzone, den es in den vergangenen Jahren gegeben habe und der auch in Zukunft wegweisend sein sollte, bedeuten (vgl. EB - S. 13).

- *Erweiterungen bestehender Betriebe, für die ein konkreter Flächenbedarf vorliegt*
- *Regional abgestimmte Entwicklungskonzepte für Betriebsgebiete*
- *Quantitative (bzw. ergänzend qualitative) Kompensationsmaßnahmen*

Abschließend bleibt der raumplanerischen Beurteilung in Form der gutachterlichen Stellungnahme nachgerade nichts anderes mehr übrig als aus raumplanerischer Sicht die vollumfängliche Erfüllung der Kriterien zusammenfassend zu konstatieren und festzuhalten, dass gegen die Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone kein Einwand besteht.

Es wird nicht nur keine Abwägung der beteiligten Interessen bzw. der unterschiedlichen öffentlichen Interessen durchgeführt, sondern es werden auch die Einwände der Abteilungen Landwirtschaft und Umwelt insbesondere gegen die quantitative Kompensation, die in Abschnitt 5 „Kompensationsmaßnahmen und Umweltwirkungen“ rekapituliert wurden, in rein gar nichts berücksichtigt!

Ein untrügliches Zeichen dafür, dass die behördliche Raumplanung dringend an die Anforderungen der Gegenwart – bzw. des Anthropozän – angepasst werden sollte und damit die Gewichtung der Interessen und Argumente im Falle einer Abwägung. Die nachvollziehbar sein muss. Und nicht einfach durch eine Schlussfolgerung ersetzt wird, die mit dem schlussfolgernden Erfüllen selbsterstellter Kriterien zu einem Ergebnis kommt, das vielleicht – so der naheliegende Verdacht – seit den „Abstimmungsbesprechungen“ feststeht: „Kein Einwand“.

Wir nehmen die Erläuterungsberichte der „Einzelfallprüfungen“ Hydro Extrusion, Alpa, Rauch / Ball als alarmierendes Zeichen eines sorglosen Umgangs mit der Landesgrünzone. Die „geplante Anpassung“ der Grundwasserschongebiete schlägt in dieselbe Kerbe.

Die für die Wirtschaftspolitik relevanten Aspekte des öffentlichen Interesses gelten auch für die Raumplanung. Unsere Stellungnahme zu dem Erläuterungs- und Umweltbericht versucht sie ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufzuzeigen und dabei den vielschichtigen Auswirkungen einer Produktionserhöhung der Ludescher Getränkeindustrie halbwegs gerecht zu werden.

Da die gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen bereits im Anthropozän stattfinden und die Flächen im Neugut in der Landesgrünzone – einem Landesraumplan – liegen, sollte sich die Abteilung Raumplanung bei der Abwägung vor allem (in erster Linie) an die Ziele der Landesgrünzonenverordnung, die ja ein prioritäres öffentliches Interesse verkörpern, halten.

Der Wert der Landesgrünzone ist unermesslich. Sie ist eine seit den 70iger Jahren wegweisende Einrichtung. Ihre Ziele sind aktueller denn je. Ihr Erhalt muss garantiert und ihr Schutz verbessert werden. Auch indem er ins Zeichen der zwei prioritären Handlungsräume der Gegenwart – Klimaschutz und Reduktion des Verlusts an Biodiversität – gestellt wird.

Vorarlberg kann sich glücklich schätzen, über eine Landesgrünzone in den Tallagen zu verfügen. Ihr ökologisches Entwicklungspotential (z.B. zu einer sogenannten „green structure“) mit der zunehmenden Urbanisierung der beiden zentralen Tallagen Vorarlbergs zu verbinden, ist eine Aufgabe, die am ehesten gemeinsam gelingen kann.

Naherholung

Die Flächen der Landesgrünzone werden auch vor Verbauung geschützt, um der Bevölkerung des Walgaus und des Rheintales Ausgleich und Erholung in der Natur zu ermöglichen und zu garantieren. Diese Naherholungsgebiete sollten möglichst nahe an den Siedlungsrändern liegen und auch zu Fuß gut erreichbar sein. Da die Ziele der Landesgrünzonenverordnung als öffentliches Interesse negiert werden und keine erkennbare Abwägung stattgefunden hat, erübrigt sich die Frage welcher Stellenwert den Naherholungsräumen in der Interessensabwägung nach RPG § 3 zugemessen wurde.

Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft

Auch auf dieses Ziel der Landesgrünzonenverordnung muss noch einmal eingegangen werden.

Da sich die Flächen der Landesgrünzone in der Talsohle befinden, sind sie einfacher zu bewirtschaften als mehr oder weniger steile Hanglagen. Zudem handelt es sich bei den Böden im Ludescher Neugut um beste Ackerböden mit einer hohen Bonität. Solche Flächen sind hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln von besonders hohem Wert und dürfen nicht leichtfertig versiegelt werden. Eine verantwortungsvolle Raumplanung schützt solche Flächen vor Verbauung, da sie in Krisenzeiten ein Mindestmaß an Nahrungsmittelproduktion erlauben. Raumplanung hat auch präventiv zu agieren.

Die Versorgung mit Lebensmitteln kann man zu Recht als Existenzgrundlage bezeichnen. Damit ist klar, dass die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen ein primäres Raumplanungsziel ist. Entsprechend seiner Priorität sind Böden mit einer hohen Bonität (die Flächen im Neugut weisen eine Bodenklimazahl von bis zu 65 auf!) vor Verbauung zu schützen, um sich auf eventuelle krisenhafte Entwicklungen und Verwerfungen vorzubereiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Großteil der Fläche im Neugut Lebensmittel und keine Futtermittel produziert werden. Auch der aktuell geltenden Fassung des Raumplanungsgesetzes §2 Abs 2 lit a folgend, müssen solche Flächen gesichert werden.

Bezugnehmend auf das Regierungsprogramm 2014-2019, „Vorarlberg gemeinsam gestalten“. In ihm wird explizit festgehalten: „Grund und Boden für die landwirtschaftliche Produktion (zu) erhalten. Dem großen Druck auf landwirtschaftliche Flächen begegnet die Landesregierung mit einer restriktiven Flächenwidmung und strengen Kontrollen, mit der Verpflichtung zur vorrangigen Bebauung bereits gewidmeter Flächen und einer besseren Nachnutzung von bereits bebauten Flächen. Ein Bodenkataster bzw. ein Bodenzustandsinventar wird erstellt. Bei Umwidmungen wird die Qualität des Bodens für ackerbauliche Zwecke beachtet. Auf die Berücksichtigung der Fruchtfolge, insbesondere im Maisanbau, wird verstärkt Wert gelegt.“ Kurzum: Die beabsichtigte Herausnahme der Flächen im Neugut aus der Landesgrünzone widerspricht auch dem Regierungsprogramm und den darin vereinbarten Zielen.

Kompensation oder der Behauptung der gutachterlichen Stellungnahme des raumplanungsfachlichen Amtssachverständigen, dass nämlich eine quantitative Kompensation vorliege - und damit ein Leitfaden-Kriterium der Herausnahme erfüllt sei - kann mit gutem Grund und ruhigen Herzens widersprochen werden

Zur sogenannten Kompensation ist vorweg eins grundsätzlich anzumerken. Die Bezeichnung ist ein Euphemismus. Als sollte sie vergessen machen, dass mit jeder Herausnahme von Flächen aus der LGZ die Versiegelung von Boden zunimmt. Und als sollte der Eindruck, der durch die Herein- und Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone entsteht, dieser sein: Es finden keine nennenswerten Veränderungen statt. Allein, dem ist nicht so!

Der Euphemismus hilft, über ein zentrales Problem – die Vernichtung der Ressource Boden per Versiegelung – hinwegzuspielen. Ein Euphemismus, der die weitere Versiegelung von Flächen rechtfertigen soll, indem gesagt wird: seht her, die flächenmäßige Ausdehnung der Landesgrünzone bleibt doch gleich. Unbestreitbar ist, dass die entnommenen Flächen in der Regel verbaut werden.

Die vorgeschlagene Kompensation ist weder eine gleichwertige noch eine adäquate.

Sie sieht eine Kompensation von Flächen in Tallage durch solche in Hanglage vor. Sie kompensiert den Schutzstatus der Landesgrünzonenverordnung, den die entnommen Flächen verlieren, indem sie ihn Flächen verleiht, für die bereits der höherwertige Schutzstatus des Vorarlberger Natur-schutzgesetzes gilt.

Im Zusammenhang mit dem REK-Blumenegg wurden Flächen in die Landesgrünzone einbezogen, die nicht in der Talsohle des Walgau liegen, sondern in Hanglagen zwischen Bludesch und Gais. Die Bezeichnung „Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgau/Rheintals“ ist eigentlich unmissverständlich. Die Grünzonenverordnung schützt Freiflächen in den Talsohlen von Rheintal und Walgau. Auch die im Umweltbericht angeführte Arbeitsgruppe Grünzonen.Wert.Ausgleich des Landes Vorarlbergs vertritt die Auffassung, dass die Aufnahme von Hangflächen als Kompensationsflächen nicht der Intention der Landesgrünzone entspricht. Hangbereiche sind hinsichtlich des Ziels „Sicherung der Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft“ keine adäquaten Kompensationsflächen.

„Für die Herausnahme von 35,4 Hektar Landwirtschaftsfläche aus der Grünzone in Tallage mit einer Bodenklimazahl von 54, sollen ca. 36,5 Hektar landwirtschaftlich nutzbare Flächen in Hanglage mit einer Bodenklimazahl von 41 in die Grünzone neu aufgenommen werden.“ (Umweltbericht, Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft, S. 10.)

Bei den Landwirtschaftsflächen aus der Landesgrünzone handelt es sich durchwegs um Böden von guter bis sehr guter Ertragsfähigkeit. Sie sind für die Lebensmittelversorgung von besonderer Bedeutung. Die acker- und gemüsebauglichen Flächen, die im Ludescher Neugut entnommen werden sollen, weisen eine Bodenklimazahl von bis zu 65 auf. Somit zählen sie zu den besten Böden im Land!

Da die Bodenklimazahl der Hangflächen deutlich niedriger ist als jene der Talflächen, die entnommen werden sollen, stellen die Böden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung keine gleichwertige Kompensation dar. Damit wird dem Ziel der LGZ-V „Sicherung der Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft“ nicht entsprochen, denn es setzt den Erhalt von qualitativ hochwertigen Flächen für die Landwirtschaft voraus. Es sollen acker- und gemüsebaugliche Böden versiegelt und durch mindere und schwieriger zu bewirtschaftende Hangflächen kompensiert werden.

Ein solches Vorgehen steht auch im Widerspruch zu den Zielen des Regierungsprogramm 2014- 2019 „Vorarlberg gemeinsam gestalten“. Bei Umwidmungen soll die Qualität des Bodens für ackerbauliche Zwecke besonders beachtet werden. Nichts als leere Worte?

Schutzstatus der Kompensationsflächen ist bereits vorhanden

„Die Kompensationsflächen beherbergen die im Biotopinventar ausgewiesenen Bludescher Magerwiesen (Biotop 10408), die Großteils auch Naturschutzgebiet sind und so einen höheren Schutzstatus haben.“ Und. „Eine zusätzliche Sicherung des Korridors ist aus naturschutz-fachlicher Sicht begrüßenswert, stellt aber keinen angemessenen Ausgleich dar, da die geschützten Magerwiesen schon einen Schutzstatus haben. Die Bodenklimazahlen sind im Hangbereich niedriger, ein Ausgleich der Ertragsfähigkeit ist daher nicht gegeben.“ (Umweltbericht, Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, S.9)

Die raumplanungsfachliche Behauptung, dass Hanglagen als Kompensationsfläche zum Zeitpunkt der Hereinnahme dieser Flächen in die Landesgrünzonenverordnung Walgau 2017 üblich gewesen wären, muss relativiert werden. Der Vorschlag von Kompensationsflächen für die geplante Ölz- Erweiterung (2016/17) in Hanglage, hat landauf landab für Spott und Kritik gesorgt. Die

Landesgrünzonenverordnung ist auch um klare Regeln für die Kompensation, die weder die Raumplanungsziele noch jene der Landesgrünzonenverordnung selber unterlaufen, zu ergänzen.

Bei all dem darf die Frage nicht unberührt bleiben, welche Kompensation die sogenannten Kompensationsflächen für die Ludescher Landwirtschaft darstellen. Bei einem Flächenverlust von „langfristig“ 16,5 ha ist mit dem Verschwinden von mindestens einem Landwirtschaftsbetrieb in Ludesch zu rechnen.

Aus aktuellem Anlass – Kompensation?

Den Medien ist zu entnehmen, dass der Raumplanungsbeirat am 3. 5. 2019 der Herausnahme von Flächen zwecks Erweiterung des Hydro Extrusion Areals vor allem deshalb zugestimmt habe, da eine adäquate Kompensation vorliegt. Prost Mahlzeit.

Weder wurden die Einwände bzgl. der Hereinnahme eines asphaltierten Weges gehört, noch jene der Stellungnahme der Initiative Ludesch – die Kompensationsfläche, ein langer schmaler Streifen Grünland zwischen bestehendem Hydro Areal und III, liegt teilweise im Hochwasserbereich der III (HQ 100) und zur Gänze unter einer Hochspannungsleitung. Was soll in diesem Bereich durch den Status der Landesgrünzonenverordnung vor Verbauung geschützt sein und als Freifläche erhalten werden? Was macht sich der Sprachgebrauch „adäquate Kompensation“ vor? Wem streut er Sand in die Augen?

Wirtschafts- und Raumplanungslandesrat Rüdiger zufolge braucht es laut Landesgrünzonenverordnung ohnehin keine Kompensation. Sorgsamer und zukunftsweisender Umgang mit der ausreichend geschützten Landesgrünzone? Gewiss gewiss. Grundsätze für den Umgang mit der LGZ-V? Unternehmensinteressen haben absolute Priorität. Sie müssen sich entsprechend den Erfordernissen des Marktes entwickeln können. Wirtschaftsinteressen sind Gesellschaftsinteressen, und so weiter und so fort.

Grundverfügbarkeit

Ehe die Flächen aus der Landesgrünzone herausgenommen werden, sollte – übrigens auch allem Hausverstand zufolge – die Grundverfügbarkeit für das Bauvorhaben rechtsverbindlich geklärt sein. Wir sind der begründbaren Ansicht, dass die Grundverfügbarkeit rechtsverbindlich geklärt sein sollte, ehe das aufwändige Verfahren zur Änderung der LGZ-Verordnung überhaupt eingeleitet werden kann. Alles andere ist eine Herausnahme auf Wahrscheinlichkeit. Die mitnichten im Sinne des öffentlichen Interesses liegt.

Das gewichtige öffentliche Interesse, das die Herausnahme bestimmter Grundstücke aus der sie vor Verbauung schützenden Landesgrünzonenverordnung rechtfertigen soll, wird vor allem durch die Umsetzung des Bauvorhabens realisiert. Und gebaut kann ja nur werden, sofern die Grundverfügbarkeit gegeben ist.

Im Fall der 6.5 ha acker- und gemüsebautauglichen Böden im Ludescher Neugut, die im Zuge der ersten Bauetappe verbaut werden sollen, ist die Grundverfügbarkeit nicht gegeben.

Im Sinne des öffentlichen Interesses, die durch die Ziele der Landesgrünzonenverordnung verkörpert werden, halten wir eine Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtsverbindlichen Klärung der Grundverfügbarkeit für angebracht.

4. WASSER

Wie kann es sein, dass die Abteilung Wasserwirtschaft keine wasserwirtschaftliche Beurteilung der projektierten Anlagen (insbesondere der Primär- und Sekundäraluminium verarbeitenden Leerdosenproduktion) keine Stellungnahme abgibt?

Und der Erweiterung der Getränkeindustrie in die Landesgrünzone und das Grundwasserschongebiet Untere Lutz kommentarlos zustimmt? Gerade so als ob die Verkleinerung – die „geplante Anpassung“ – des Grundwasserschongebietes bereits eine feststehende Sache wäre.

Dieses Vorgehen, das aus gutem Grund zu kritisieren ist, wirft etliche Fragen auf.

Hängt es allein von der Rechtslage ab, ob die Abteilung Wasserwirtschaft einen Schutz des Grundwasservorkommens einfordert? Tut sie es nur, sofern die Industrieanlage – noch einmal, es wird Aluminium verarbeitet und es wird mit div. Beschichtungen und Lacken gearbeitet! – in einem Grundwasserschongebiet liegt? Tut sie es nicht, da sie es nur kann, sofern ihr Agieren rechtlich gedeckt ist?

Wie auch immer. Der für die Errichtung der Dosenproduktion vorgesehene Standort liegt bis auf weiteres unstrittig im Grundwasserschongebiet Untere Lutz. Rein rechtlich gesehen kann – und, so unsere Ansicht, muss und sollte – die Wasserwirtschaftsabteilung Sicherheitsauflagen einfordern.

Dass sie solche im Zuge von Landesgrünzonenverfahren auferlegt hat, geht aus ihrer Stellungnahme vom 02.08.2018 zur geplanten Erweiterung der Hydro Extrusion Nenzing in die LGZ und das Grundwasserschongebiet Untere Lutz hervor. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 24.09.2018 wird von Sicherheitsauflagen mit Verweis auf den Regierungsbeschluss vom 24.7.2018, der die Abteilungen Wasserwirtschaft und Wirtschaftsrecht damit beauftragt habe, eine mögliche Anpassung der Schongebietsflächen auszuarbeiten, abgesehen.

Diese Bearbeitung habe gerade erst begonnen, ein entsprechender Änderungsentwurf werde in den nächsten Monaten zur Begutachtung eingereicht. Es lasse sich aber aus dem Auftrag der Vorarlberger Landesregierung grundsätzlich schließen, dass „die flächenhafte Ausdehnung des Schongebietes aufgrund des Flächenbedarfes der Wirtschaft zukünftig angepasst werden soll.“

Wir haben das Ökobüro um eine fachliche und juristische Einschätzung der Argumentation der Abteilung Wasserwirtschaft in dieser Angelegenheit gebeten.

„3. Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft. Dem Erläuterungsbericht, den Sie Ihrer Email angefügt haben, ist zu entnehmen, dass die geplante Änderung der Grundwasserschongebietsverordnung widerspricht. Ich stimme Ihnen zu, dass die Argumentation in Bezug auf eine zukünftige Überarbeitung dieser nicht nachvollziehbar ist. Darüber hinaus fällt auf, dass die Abteilung nicht auf die potentielle Gefährdung aus wassertechnischer Sicht eingeht, sondern nur auf rechtliche Gegebenheiten.“ (Priska Lueger, Umweltjuristin Ökobüro; Mail vom 1.2.2019)

Die geplante Herausnahme von Flächen im Neugut widerspricht der Grundwasserschongebietsverordnung solange diese Flächen im Grundwasserschongebiet liegen. (Dass die Änderung der Landesgrünzonenverordnung ein eigenständiges Verfahren ist, tut nichts zur Sache.)

Ausnahmen von der Grundwasserschongebietsverordnung dürfen grundsätzlich bewilligt werden. Das wurde in der Vergangenheit mehrfach so gehandhabt, wobei die Bewilligungen immer an strenge Auflagen geknüpft wurden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass, auch wenn man strenge Auflagen erteilt und diese eingehalten werden, Industriegebiete und Grundwasserschongebiete grundsätzlich wenig verträglich sind.

Sich einer Stellungnahme zu entschlagen ist in mehrfacher Hinsicht nachdrücklich zu kritisieren. Für die erste Dosenproduktionshalle der Fa. Ball wurden strenge Auflagen erteilt. Diesmal wird nicht einmal auf ein Risiko hingewiesen.

Als hätte sich ein effektiver Schutz des Grundwasservorkommens mit einer gleichsam vorseilend vollzogenen Verkleinerung des Grundwasserschongebiets erledigt!

Ein Grundwasserschongebiet, das, so der (unfreiwillig) vermittelte Eindruck, vor allem im Bereich von Industrieanlagen nicht notwendig ist, da seine Größe, wie die Abteilung in ihrer ergänzenden Stellungnahme zur Hydro Extrusion Erweiterung schlussfolgert, aufgrund des Flächenbedarfs der Wirtschaft angepasst werden soll. Und da, obschon die Erarbeitung der Grundlagen eben erst begonnen habe, die Abteilung Wasserwirtschaft in der ergänzenden Stellungnahme zur Erweiterung der Hydro Extrusion Nenzing bereits folgendes weiß: Die Anpassung der flächenhaften Ausdehnung der Schongebiete, *„(dies) ist aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft auch unter weitgehender Berücksichtigung der Zielsetzungen der Trinkwasservorsorge möglich.“* (Erläuterungsbericht Hydro Extrusion Nenzing, ergänzende Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft, S.10).

Und ein weiterer ungueter Eindruck wird vermittelt. Wünscht man bei der Verkleinerung der Grundwasserschongebiete keine Öffentlichkeit und keine öffentliche Diskussion?

Wie weit ist das Verfahren zur Verkleinerung der Grundwasserschongebiete gediehen? Wann sollen die Grundlagen der Landesregierung vorgelegt werden? Wer begutachtet den Änderungsvorschlag? Wann wird über eine Änderung der Grundwasserschongebietsverordnung entschieden? Und welche Möglichkeit der Einsichtnahme und Partizipation hat die Öffentlichkeit?

Da das Verfahren zur Änderung der Grundwasserschongebietsverordnung, soweit wir wissen, nicht öffentlich ist, äußern wir uns an dieser Stelle.

Geplante Anpassungen der Grundwasserschongebiete, die aufgrund des Flächenbedarfs der Wirtschaft und des politischen Willens vorgenommen werden, gutzuheißen, da dies aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft auch unter weitgehender Berücksichtigung der Zielsetzungen der Trinkwasservorsorge nachgerade von vornherein möglich ist, heißt mit anderen Worten: die Abteilung Wasserwirtschaft hält eine Verkleinerung der Grundwasserschongebiete hinsichtlich der Trinkwasservorsorge für vertretbar. Dem kann fürs Erste folgendes entgegengehalten werden.

In der 2016 erstellten Wasserwirtschaftsstrategie 2020 des Landes Vlgb. hält sich die Abteilung Wasserwirtschaft noch folgendes zugute: *„Bilanz 2010 – 2014 In den letzten 5 Jahren konnte die Anzahl und Fläche der ausgewiesenen Schongebiete trotz ständigem Nutzungsdruck erhalten werden.“* Und im Ausblick auf 2020 heißt es: *„Im Interesse der vorsorglichen Wasserwirtschaft wird das Ziel verfolgt, die tatsächlich nutzbaren Schongebietsflächen zu erhalten und den Schutz von noch ungenutzten relevanten Wasservorkommen voranzutreiben.“*

Woher der Sinneswandel? Oder wurde die attribuierende Wendung „tatsächlich nutzbare Schongebietsflächen“ – zu der viel zu sagen wäre – gewissermaßen vorsorglich eingebaut?

Die fachliche Expertise des von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Grundwassermodells für den Walgau lässt an Deutlichkeit wenig zu wünschen übrig. *„Die Schongebiete im Walgau haben eine hervorragende Bedeutung für die Sicherung der zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung“* (Grundwassermodell Walgau. Zusammenfassung S. 29; Rudhardt + Gasser, Bregenz; TK Consult AG, Zürich; im Auftrag des Amtes der Vorarlberger Landesregierung)

Das Grundwassermodell des Walgau beziffert die potentielle Entnahme ohne Restriktion an bestehenden Brunnen mit 4.500l/s und das Potential der bestehenden Schongebiete mit 3000 l/s. Das ist sehr viel. Und reit die sozio-ökonomische Bedeutung des Walgauer Grundwasser-vorkommens an. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Grundwassermodell die größten potentiellen Entnahmen im Grundwasserschongebiet Untere Lutz vorsieht. Die Auwälder der unteren Lutz (darunter bedeutende Erico-Pinion-Bestände) leiden seit Jahrzehnten unter Trockenheit aufgrund gefallener GW- Pegel. Die Grundwassersituation im Walgau ist paradox.

Und im 2013 fertiggestellten Grundwassermodell heißt es auf S.29 weiter. „Die Erhaltung der Schongebiete im heutigen Flächenumfang und die Sicherstellung der entsprechenden Schutzqualität ist daher eine zentrale Aufgabe der Wasserwirtschaft—zum nachhaltigen Schutz der Lebensqualität!“

Dabei hätte die Abteilung Wasserwirtschaft auch im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erheblichen Handlungsspielraum. Laut Umweltbericht wurde eine UEP/ SUP für sämtliche Flächen der Etappen I, II und III, die aus der Landesgrünzone herausgenommen werden sollen, durchgeführt. Der Handlungsspielraum erschließt sich nachgerade von selber, sofern von der Einzelfallprüfung der Herausnahmen (Salamitaktik) abgerückt und die Gesamtsituation des Walgauer Talbodens betrachtet wird.

Strategische Umweltprüfungen sind ein von der EU-SUP Richtlinie 2001 initiiertes Werkzeug. Seit 2013 sind Synergieeffekte mit Klimaschutz und Reduktion des Verlusts an Biodiversität ausdrücklich vorgesehen. Spielräume und Handlungsmöglichkeiten sind im Leitfaden „Guidance on integrating Climate Change and Biodiversity into Strategic Environmental Assessment“ aufgezeigt. Darin wird u.a. eine Synergie zwischen den Einrichtungen „green structure“ and „flood risk zone“ erörtert.

Grüne Infrastrukturen (green structures) bilden das Rückgrat der europäischen Biodiversitätspolitik. Ihr zentrales Kennzeichen besteht darin, dass in ihnen die Interessen sowohl der Natur als auch der Menschen gewahrt bleiben. (Sie soll insbesondere auch der Fragmentierung von Lebensräumen entgegenwirken und Korridore zwischen Habitaten schaffen.)

Die Landesgrünzone könnte als ein solche „green structure“ behandelt werden, sie könnte zoniert werden und ihr Schutzstatus bzw. der Umgang mit den spezifizierten Flächen dementsprechend ausgestaltet werden. (Näheres hierzu siehe Stellungnahme zum Umweltbericht). Und die „flood risk zone“ (Hochwasserrisikozone) eine auch im Walgau einzurichtende Blauzone, die den bestmöglichen Hochwasserschutz mit ökologisch aufgewerteten Retentionsflächen verbindet. (In diesem Zusammenhang ist auch auf den WWF Flussentwicklungsplan hinzuweisen, der für die III im Walgau ein hohes Synergiepotential zwischen Hochwasserschutz und ökologischer Aufwertung festhält.)

Kurz ein Wort zum Hochwasserschutz im Walgau. Die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) der Bundeswasserverwaltung (BVW) legen den Standard im Hochwasserschutz – HQ 100 – fest. Das ist ein genereller Standard, den wir als solchen nicht anzweifeln. HQ 100 bedeutet ein hundertjährliches Hochwasserereignis bzw. ein hundertjähriger Abfluss, der rein statistisch gesehen alle 100 Jahre stattfindet, aber auch schon nächstes Jahr der Fall sein kann. Die Häufigkeit großer Hochwasserereignisse hat u.a. aufgrund der globalen Erwärmung zugenommen und die wissenschaftlichen Prognosen rechnen mit einer weiteren Zunahme. Der quantitative Wert wird in m³/sec Abfluss angegeben. Die großen Hochwasserereignisse der vergangenen 25 Jahre lagen im Abfluss deutlich über HQ 100.

Wie das extreme Hochwasserereignis 2005 - ein HQ 500 - gezeigt hat, kann der Standard im Hochwasserschutz HQ 100 sich als ungenügend erweisen. Landesrat Rauch hat anlässlich einer Sondersendung zur Klimakonferenz in Katowice Ende November 2018 im Ö1 Abendjournal folgende Anekdote zum Besten gegeben. Wären die Niederschlagsmengen, die im vergangenen Sommer innert weniger Tage südlich der Alpen gefallen sind, etwas weiter nördlich niedergegangen, wäre es am Rhein zu einem fünfhundertjährigen Hochwasserereignis mit Schäden in der Höhe von unglaublichen 10 Mrd. Euro gekommen.

(Die Rhesi Homepage beziffert das Schadenspotential eines extremen Hochwasserereignisses inklusive Dambruch mit rund 10 Mrd. Schweizer Franken (*generelles Projekt, PDF, Schadensschätzung Stand 2017*); das Schadenspotential eines HQ 300 wird in der Schweiz mit 2.5 Mrd. Schweizer Franken und

in Österreich mit rund 3.2 Mrd. Schweizer Franken beziffert. Damit wird auch klar, warum der Ausbau des Hochwasserschutzes am Alpenrhein von HQ 100 derzeit auf HQ 300 -500 / HQ E (urgiert werden muss.)

Was wäre an der Ill geschehen?

Zwei fünfhundertjährige Hochwasserereignisse innert knapp 20 Jahren?

Für einen effektiven HQ 100 Schutz fehlen im Walgau laut Abteilung Wasserwirtschaft rund 600 000 m³ Retentionsvolumen. Dieses Volumen wird im Zuge der sog. Dritten Bauetappe an der Ill hergestellt. Wird es ausreichen?

Um das Schadensrisiko insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen denn HQ 100 zu minimieren, raten wir der Öffentlichkeit einen besseren Hochwasserschutz auch für den Walgau an. Mehr dazu demnächst in unserer Stellungnahme zur verkürzten Umweltverträglichkeitsprüfung der sog. dritten Bauetappe an der Ill.

Ein wesentliches Moment dieser hier nur kurz angerissenen Überlegungen ist die zunehmende Versiegelung von Böden und ihre Auswirkungen auf das Abflussverhalten bzw. die Retention.

Eine gesamthafte Betrachtung auch der geplanten Herausnahmen aus der LGZ kann den Kumulationseffekt der Versiegelung eher beurteilen als die konstante Zerstückelung in Einzelfälle.

Die Versiegelung von Böden begünstigt und verschärft Hochwasserereignisse, da zentralen Bodenfunktionen ein Ende gesetzt wird.

Was die Strategische Umweltprüfung ausdrücklich bezwecken soll, ist, dass die Umweltinteressen denselben Stellenwert erhalten wie die Wirtschaftsinteressen.

Und natürlich würde es einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme gut anstehen, würde sie auf die Problematik eingehen, die ein Gebrauch der Ressource Wasser mit sich bringt, der die Belange des Gemeinwohls außer Acht lässt. Behörden sind gesellschaftliche Institutionen und ob ein weltweit vermarkteter Energydrink hauptsächlich mit kostenlosem Wasser aus dem Walgau gefüllt sein muss, ist aus gesellschaftlicher Sicht durchaus zu hinterfragen.

B. STELLUNGNAHME ZUM UMWELTBERICHT

1. Rechtliche Grundlagen

Wann ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung zu machen?

Laut RPG §10a, Abs.3 ist eine Umweltprüfung im Falle einer Änderung von Landesraumplänen dann durchzuführen "wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben." Weiters wird im Raumplanungsgesetz festgehalten: "Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu erfolgen."

Was hat der Umweltbericht laut Raumplanungsgesetz §10 b, Abs.1 zu leisten?

"Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumplanes auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Landesraumplanes berücksichtigen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG angeführten Informationen enthalten."

Insbesondere sollte im Umweltbericht dargestellt sein, welche neuen Rahmensetzungen sich durch die Pläne und Programme ergeben. Es muss dargestellt werden in welchem Ausmaß andere Pläne und Programme (Grundwasserschongebietsverordnung, Ökolandstrategie, Klimastrategie) durch das Vorhaben beeinflusst werden. Es sind die Bedeutung des Vorhabens hinsichtlich der Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die relevanten Umweltprobleme zu beschreiben. Eine Prüfung auf Vereinbarkeit mit bestehenden Europäischen Rechtsvorschriften (z.B. EU Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissionen, Übereinkommen über die biologische Vielfalt) hat im Zuge der Umweltprüfung zu erfolgen.

Die Merkmale der Auswirkungen sind u.a. in Hinsicht auf folgende Kriterien zu beschreiben:

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen
- die Bedeutung und die Sensibilität der voraussichtlich betroffenen Gebiete

2. Umsetzung - wurde die Richtlinie 2001/42/EG im gegenständlichen Umweltbericht umgesetzt?

Der Inhalt und die wichtigsten Ziele des Planes (Landesgrünzonenverordnung) wurden nachvollziehbar dargestellt. Jedoch vergisst die Darstellung völlig auf andere relevante Pläne wie z.B. Grundwasserschongebietsverordnung, Vorarlberger Bodenschutzkonzept, Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Vorarlberg, Ökolandstrategie 2020.

Eine umfängliche Gesamteinschätzung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sollte nach Sichtung und Bedachtnahme auf andere relevante Pläne erfolgen.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes oder Programmes, sowie die Beschreibung der Umweltmerkmale der voraussichtlich beeinflussten Gebiete, halten wir im Großen und Ganzen für zutreffend aber ergänzungswürdig.

Zentral: Die Darstellung der kumulativen Wirkungen des Vorhabens findet bei keiner der Beurteilungen durch die Amtssachverständigen Beachtung.

Aus landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht wird die Herausnahme und zu erwartende Versiegelung von Flächen als erheblich in ihren Umweltauswirkungen beurteilt.

Wir unterstützen diese Beurteilung vollinhaltlich!

Es fehlt jedoch auch hier der explizite Hinweis auf die kumulativen Effekte der Bodenversiegelung und eine Grenzziehung, ab wann die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als nicht mehr gewährleistet gilt. Jede Bodenversiegelung für sich alleine mag noch keine dramatischen Auswirkungen zeigen, in Summe jedoch sind die Auswirkungen immens (Schutz vor Naturgefahren, Klimaschutz, Ernährungssicherheit, Naherholungsgebiet, Lebensraum und Artenvielfalt).

Dringend geboten ist eine Erfassung und Kategorisierung der Flächen (unter Einbindung vorhandener Daten z.B. der Finanzbodenschätzung) nach dem Gesichtspunkt der Bodenfunktionen (Erstellung einer Bodenfunktionskarte mit einem umfassenden Anspruch) und ihrer Relevanz für die Erbringung der Ökosystemdienstleistungen (Bereitstellung Trinkwasser, fruchtbare Böden für die Nahrungsmittelproduktion, natürlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Kohlenstoffspeicherungsfähigkeit...) und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Nebst den Bodenfunktionen hätte eine entsprechende Erfassung auch das Grundwasservorkommen besagter Flächen, sowie die naturschutzfachliche Bedeutung (Biotope, Refugien, Schutzstatus, Korridore und Trittstein) zu beinhalten.

Solch eine Kartierung sehen wir als für eine seriöse Beurteilung unerlässlich.

Die Landesgrünzonenverordnung könnte um solch eine detaillierte Kartierung als Entscheidungshilfe erweitert werden. Eine entsprechende Gewichtung von Flächen nach Wertigkeit, nicht zuletzt in Bezug auf die Erfüllung der Pläne und Programme zur Erreichung einer nachhaltigen Lebensweise und zum allgemeinen Besten, wäre machbar und sinnvoll. Daraus ergäben sich verbindliche Vorgaben, und eine fachliche Gesamtabwägung, die unterschiedliche Interessen gezielter zu berücksichtigen vermag.

Kommentar zur naturschutzfachlichen Sicht

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige hat nachvollziehbar zum derzeitigen Umweltzustand sowie zu dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes oder Programmes Stellung genommen. Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen werden gut und umfänglich beschrieben.

Vermehrte Beachtung sollte jedoch auch aus naturschutzfachlicher Sicht das beachtliche Grundwasservorkommen der beeinflussten Gebiete und die kumulativen Wirkungen von Bodenversiegelungen erhalten.

Die vor kurzem veranlassten Verbesserungen des qualitativen Bodenschutzes (Gesetz zum Schutz der Bodenqualität LGBl.Nr. 26/2018; Bodenqualitätsverordnung LGBl.Nr. 77/2018) sind aus nachhaltigkeitsfachlicher Sicht zu begrüßen.

Hinsichtlich des quantitativen Bodenschutzes besteht angesichts des rapide fortschreitenden Bodenverbrauchs dringlicher Handlungsbedarf. Bodenschutz ist Klimaschutz.

Kommentar zur landwirtschaftlichen Sicht

Der landwirtschaftliche Amtssachverständige beschreibt in Grundzügen den derzeitigen Umweltzustand sowie die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes oder Programmes. (Landwirtschaftliche Produktionsflächen bleiben erhalten, der Intensivierungsdruck auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sowie erhöhter Futtermittelimport wird hintangehalten. Die Bodenfunktionen und ihre Ökosystemdienstleistungen bleiben bestehen.)

Ergänzend hätte die Betrachtung der kumulativen Wirkungen (der Bodenversiegelung) stattfinden sollen. Warum findet das Entziehen der Existenzgrundlage bäuerlichen Wirtschaftens durch die zu erwartende Verbauung weder eine Erwähnung noch eine Darstellung?

Die Flächenkompensationen im Rahmen der Heraus- und Hereinnahme von Flächen aus der Landesgrünzone erwecken den Eindruck eines quantitativen Ausgleiches. Die Flächenbilanz der

Landesgrünzone mag gleichbleiben, es sollte jedoch ausführlich auf die Tatsache eingegangen werden, dass die fruchtbare Fläche Vorarlbergs, die landwirtschaftlich nutzbar ist, eine weitere drastische Reduktion erfährt.

Warum ist der Erhalt von fruchtbaren Böden nicht nur aus landwirtschaftlicher Sicht wichtig?

Es geht nicht allein um die Sicherung des Bodens als Existenzgrundlage der Bäuerinnen und Bauern, sondern auch um die Sicherung von Böden als Voraussetzung rudimentärer Ernährungssicherheit - ein unverkennbares, überwiegend öffentliches Interesse.

Ein Hinweis auf die Risikozunahme, die sich durch den Verlust an fruchtbaren Böden ergibt, wäre wichtig gewesen. Die Vereinten Nationen haben mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ als nachhaltiges Entwicklungsziel festgelegt: Ziel Nr.2 - Kein Hunger. Die Förderung der Ernährungssicherheit nimmt darin eine zentrale Stellung ein. Das österreichweite Projekt "BEAT - Bodenbedarf für die Ernährungssicherheit in Österreich - aus dem Jahr 2018" der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit), liefert wissenschaftliche Grundlagen zur Beurteilung der Entwicklung der Ernährungssicherheit in Österreich in Abhängigkeit des Klimawandels.

Bemerkenswert: Vorarlberg geht darin als begünstigte Region hervor, in der eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bei den betrachteten Klimaveränderungen, zu erwarten ist.

Die landwirtschaftlichen Flächen in alpinen Regionen werden eine Wertsteigerung erfahren, ihnen wird hinsichtlich der Garantie einer Basisversorgung mit Lebensmitteln in Zukunft eine noch bedeutendere Rolle zukommen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings der Erhalt der Produktionsgrundlage für Lebensmittel. Mit anderen Worten: quantitativer und qualitativer Bodenschutz.

Es fehlt der Verweis auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die "Ökolandstrategie 2020" des Landes Vorarlberg und andere, für die landwirtschaftliche Produktion wesentliche Pläne und Programme. Es bedarf einer Erklärung wie die Ziele der Ökolandstrategie 2020 erreicht werden sollen, wenn gleichzeitig die besten landwirtschaftlichen Gunstlagen aufgegeben werden.

Ein Ziel dieser Strategie ist die Steigerung der Eigenversorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln. Speziell die geplante Versiegelung von acker- und gemüsebautauglichen Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenklimazahl bis zu 65!) in der ehemaligen „Salatschüssel Vorarlbergs“ untergräbt die Ziele der Ökolandstrategie!

Die Sicherung der fruchtbarsten Böden für eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung muss ein vorrangiges Ziel sein. Die gemüse- und ackerbautauglichen Flächen der Landesgrünzone sollen in der Interessensabwägung der Landesraumplanung ein größeres Gewicht bekommen.

Eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung achtet auf den Erhalt und den Schutz der Lebensräume und ihrer Arten. Das heißt:

- ein Förderprogramm für die ökologische Bewirtschaftung der Flächen, die mit qualitativem Bodenschutz beginnt
- integrierter Naturschutz, der mit einer nachhaltigen Ausbildung junger Bauerinnen und Bauern beginnt
- faire Preise für gesunde und regional produzierte Lebensmittel, die mit einer Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten beginnen

Die Landesgrünzone soll unter Berücksichtigung der Bodenbonität, der Nutzungsformen und der biologischen Lebensraumtypen zoniert werden. Diese Zonierung kann die Basis für einen verbesserten und differenzierteren Schutzstatus der Landesgrünzone als Grüne Infrastruktur sein.

Angesichts der akuter werdenden Herausforderungen der globalen Umweltveränderungen müssen die Ökosysteme gestärkt werden, anstatt weiter belastet und zerstört. Das sensible ökologische Gleichgewicht darf nicht kippen.

Die inhaltliche Einordnung des gesamten Flächenausmaßes hinsichtlich der Bedeutung des Flächenverlustes für die landwirtschaftliche Produktion fehlt.

Bei einer zu erwartenden Herausnahme von Flächen im Ausmaß von 35,40 ha, ist eine Abschätzung des Ausmaßes der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Produktionsminderung vorzunehmen.

Was bedeutet der Verlust von 35,40 ha landwirtschaftlicher Fläche in Zahlen?

Wieviel weniger Getreide, Feldfrüchte, Futtermittel können angebaut bzw. geerntet werden?

Wie viele landwirtschaftliche Betriebe sind in welchem Ausmaß davon betroffen?

Die Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes wird durch die Erwähnung der Bodenklimazahlen hervorgehoben. Die eingebrachten Kompensationsflächen sind als qualitativ minderwertiger einzustufen und stellen keinen befriedigenden Ausgleich dar.

Hanglagen sind in ihrer Bewirtschaftung limitiert und können verglichen mit ebenen Flächen weniger rationell bewirtschaftet werden. Um es einfach auszudrücken: Gemüse- und Ackerbau sind in Hanglagen nur sehr eingeschränkt möglich.

Für die Teilflächen im Neugut der Gemeindegebiete Ludesch / Nüziders wäre auch eine Erwähnung der historischen und kulturellen und somit identitätsstiftenden Bedeutung der "Salatschüssel Vorarlbergs" wünschenswert. Auch fehlt ein Hinweis auf die Unumkehrbarkeit der Veränderungen: unter den gegebenen ökonomischen Rahmenbedingungen geht Boden durch die Vorhaben unwiederbringlich verloren. Eine fachkundige Beschreibung der Langfristigkeit des natürlichen Prozesses der Bodenbildung, und damit des Werts von natürlich gewachsenen, unversiegelten Böden mit weitgehend intakter Funktionsfähigkeit, hätte in diesem Zusammenhang stattfinden sollen.

Kommentar zur verkehrsplanerischen Sicht

Die angeführten Informationen sind unzureichend und zu generell gehalten.

Die geplanten Entnahmen (zwecks Produktionserhöhung der Ludescher Getränkeindustrie und Wohnraumbeschaffung) werden eine veränderte Verkehrssituation mit sich bringen. Warum finden diese zu erwartenden und den jeweiligen Zweckbestimmungen der geplanten Entnahmen zuzuordnenden Veränderungen keine Erwähnung in der alle Flächen umfassenden strategischen Umweltprüfung?

Eine Erfassung und Analyse der gegenwärtigen Verkehrssituation – vor allem im Zusammenhang mit der Logistikabwicklung der Ludescher Getränkeindustrie – wird zur Gänze unterlassen.

Insbesondere im Falle einer Produktionserhöhung der Red-Bull-Lohnabfüllung ist davon auszugehen, dass sie mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (LKW, Bahn, PKW) einhergehen wird. Eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen (lokal, regional und interregional) fehlt ebenso wie konkrete Angaben über zusätzliche LKW- und PKW-Fahrten, zusätzliche Verschubtätigkeiten und Zugwaggons, etc.

Das Verkehrsaufkommen und damit verbundene Beeinflussungen des Umfeldes sind aber in öffentlichem Interesse.

Welche Zahlen und Angaben gibt es von Seiten der Unternehmen, die den Schluss zulassen, dass keine verkehrstechnischen Maßnahmen gesetzt werden müssen? Warum werden keine Zahlen beispielsweise über die LKW- und Zugfahrten genannt?

Das LKW -Aufkommen zwischen der Autobahnabfahrt Nüziders und der Werkseinfahrt bzw. dem LKW-Vorhalteparkplatz ist nicht nichts! Aktuell erfolgen 45% der An- und Abtransporte für die Fa. Rauch per LKW. Bereits jetzt ist die Walgaustraße eine stark frequentierte Landesstraße.

Maßnahmen zur Verkehrsreduktion sind nicht nur eine vordringliche klimapolitische Aufgabe.

Verkehrslärm hat nachweislich negative Auswirkungen auf die Gesundheit von betroffenen Menschen.

Sind die Lärmschutzmaßnahmen ausreichend, um eine Lärmbelästigung hinreichend auszuschließen?

Zur Sensibilisierung für die Problematik sei auf den Zeitungsartikel "Red Bull weckt immer" im Schweizer Tages Anzeiger vom 16.11.2011 hingewiesen.

Kommentar zur Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft

Die von der Abteilung Wasserwirtschaft gemachten Angaben sind absolut unzureichend. Es werden keine Angaben gemacht zum kumulativen Charakter der Auswirkungen, den Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, den Umfang der räumlichen Ausdehnungen und Auswirkungen, auch nicht über die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen sowie die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes.

Hat eine den SUP-Kriterien entsprechende Prüfung überhaupt stattgefunden? Weder wurde eine Nullvariantenprüfung vorgelegt noch fanden Alternativen ausreichend Beachtung. Eine solche Vorgehensweise ist zu kritisieren.

Kurzum: Haben die geplante Betriebserweiterung bzw. Wohnraumbeschaffung und die damit einhergehende Bodenversiegelung erhebliche negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser?

Grundlegend erscheint in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass Teilflächen im Grundwasserschongebiet Untere Lutz liegen und somit die Grundwasserschongebietsverordnung (StF: LGBl.Nr. 49/1974 idgF.) die rechtliche Grundlage einer Beurteilung darstellt.

Den Hinweis auf den Beschluss der Landesregierung, ein Anpassungskonzept für die Flächen des Grundwasserschongebietes zu erarbeiten, nehmen wir zur Kenntnis. Dieser Beschluss entbindet die Abteilung Wasserwirtschaft jedoch nicht, sich auf die aktuell geltende Rechtslage zu beziehen und die Umweltprüfung daran ausgerichtet durchzuführen. Gegenständliche Fragen tangieren das Grundwasservorkommen, die Grundwasserneubildung, den Schutz vor Überschwemmungen, die Retentionsflächen, Auflagen zum Schutze vor Grundwasserverunreinigung, Zielsetzungen der EU - Wasserrahmenrichtlinie)

Mehr hierzu in der Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Kap.3 WASSER.

Kommentar zur Sicht der Abteilung Abfallwirtschaft

Die Formulierung "im Planungsraum" lässt im Unklaren ob es sich um Heraus- oder Hereinnahmen in die Landesgrünzone handelt, deren spätere Aufnahme in den Verdachtsflächenkataster des Bundes nicht ausgeschlossen werden kann.

Die schriftlichen Ausführungen wären diesbezüglich zu konkretisieren, damit verständlich wird, was genau damit gemeint ist. Zudem wäre eine genauere Beschreibung der Altlasten und der sich daraus ergebenden potentiellen "Gefahrenmomente" angebracht.

2.1 Internationale Bestimmungen

Zurecht hält die naturschutzfachliche Amtssachverständige fest, dass weder die europäische Biodiversitätskonvention noch die Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+, noch das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention berücksichtigt wurden.

Weiters wären zu berücksichtigen:

- EU - Wasserrahmenrichtlinie (Grundwasserrichtlinie)
- Industrieemissionsrichtlinie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
- "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"; die darin formulierten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, "Sustainable development goals (SDGs)".
Österreich hat sich 2016 zur Umsetzung der Ziele auf nationaler und regionaler Ebene verpflichtet

3. Erhebliche Umweltauswirkungen

Sowohl die naturschutzfachliche Amtssachverständige, als auch der landwirtschaftliche Amtssachverständige gehen davon aus, dass bei der geplanten Herausnahme von Flächen und anschließender Versiegelung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der Beurteilung zu erwartender Auswirkungen von Veränderungen der Landesgrünzone hinsichtlich der Ziele der Landesgrünzonenverordnung – die ein starkes öffentliches Interesse verkörpern – kommt der fachlichen Expertise der Abteilung Umwelt und Klimaschutz sowie der Abteilung Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Abteilung Wasserwirtschaft fehlt.

Die Abteilung Umwelt und Klimaschutz betont, dass die vorgeschlagenen Kompensationsflächen keinen angemessenen Ausgleich darstellen, da die „geschützten Magerwiesen schon einen Schutzstatus haben.“

Auch wird auf den Unterschied der Wertigkeit der Flächen, ausgedrückt anhand der Bodenklimazahlen, hingewiesen. Während die Flächen, die aus der Landesgrünzone herausgenommen werden sollen, eine Bodenklimazahl von durchschnittlich 54 aufweisen, haben die Kompensationsflächen eine vergleichsweise geringe Bodenklimazahl von im Durchschnitt 41. Ein "Ausgleich der Ertragsfähigkeit ist daher nicht gegeben."

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige macht unmissverständlich klar, dass die als Kompensation vorgeschlagenen Flächen in Hanglage nicht der Intention der Landesgrünzonenverordnung entsprechen. Die Verordnung bezieht sich explizit auf die Talsohle des Walgaus, eine entsprechende Kompensation müsste folglich darauf Bedacht nehmen.

Weiters führt die naturschutzfachliche Amtssachverständige aus, dass für Herausnahmen aus der Landesgrünzone mit geplanter anschließender Widmung als Wohngebiet aus den Planunterlagen kein konkreter Bedarf ersichtlich ist, noch Bemühungen aufgezeigt werden, wie die "Siedlungsgrenze durch Innenverdichtung langfristig gehalten werden kann."

Mehr zur Kompensation siehe Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Kap. 2 RAUMPLANUNG

Kommentar zu Nullvariante, Herausnahme der Flächen und Alternativen

Es bleibt unklar worauf sich die Ausführungen zur Nullvariante beziehen. Die Darstellung ist irreführend. Die diskutierten Flächen wurden zu einem großen Teil bereits in die Landesgrünzone einbezogen (01/2017 - LgBl 4/2017) und sind damit vor einer Umwidmung geschützt.

Herausnahme der Flächen. Die Vorgehensweise, eine (strategische) Umweltprüfung für alle Flächen die im Lauf von drei Etappen (I = 5 Jahre; II = 5-10 Jahre; III = größer 10 Jahre) entnommen werden sollen, zu machen, ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu hinterfragen.

Was bedeutet es, wenn der Umweltbericht folgendes festhält: „Im gegenständlichen Umweltbericht wurden alle Flächen, die in die Landesgrünzone einbezogen bzw. herausgenommen werden sollen, einer Umweltprüfung unterzogen. Welche Flächen tatsächlich herausgenommen werden, ist nicht Gegenstand dieser Umweltprüfung. Im Einzelfall wird nach Bedarf zu entscheiden sein, welche Flächen tatsächlich aus der Landesgrünzone herausgenommen werden sollen.“ (UB - S.11)

Dass die Flächen „die tatsächlich herausgenommen werden“ nicht Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sind, ist widersinnig. Denn sie können nur eine Teilmenge der einer Prüfung unterzogenen Flächen die „herausgenommen werden sollen“ sein.

Aber der Sprachgebrauch ist verräterisch: Soll über die angedachten Herausnahmen im Einzelfall auf Grundlage einer gesamthaften (Strategischen) Umweltprüfung oder eines von wem auch immer angemeldeten „Bedarfs“ entschieden werden?

Wie mit der fachlichen Expertise der beiden Abteilungen umgegangen wird, zeigt der Erläuterungsbericht bzgl. der Flächen im Ludescher Neugut die „tatsächlich herausgenommen werden“ sollen. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden zwar angeführt (vgl. Abschnitt 5 Kompensationsmaßnahmen und Umweltwirkungen) aber in den raumplanerischen Schlussfolgerungen in rein gar nichts berücksichtigt: „Kein Einwand“.

(Vgl. Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Kap. 2 RAUMPLANUNG S.9)

Was steht zu befürchten?

Es wird eine UEP/SUP für sämtliche Flächen durchgeführt, die hernach wiederum die Flächen gleichsam zerstückelnden „Einzelfallprüfungen“ unterzogen werden.

Zu befürchten steht, dass die eindeutige Beurteilung der beiden Abteilungen „erhebliche Umweltauswirkungen“ ebenfalls „zerstückelt“ wird. Gerade so als ließen sich die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich auf die gesamten 35.4ha beziehen, durch die kleineren Flächen der „Einzelfallprüfungen“ dividieren. Und plötzlich sind es „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ mehr. Oder eben „bedarfsmäßig“ zu relativieren, da die Fläche doch eine kleine sei. Oder eben - wie im Falle der Produktionserhöhung der Ludescher Getränkeindustrie - einfach zu ignorieren.

Und so ein Vorgehen soll für die kommenden Jahre „wegweisend“ sein?

Eine Alternativenprüfung wurde unterlassen. Es bleibt unbeantwortet inwiefern und in welchem Ausmaß in den Gemeinden Bludesch, Ludesch und Thüringen geeignete Flächen außerhalb der Landesgrünzone vorhanden sind und in Erwägung gezogen wurden.

Welche alternativen Standorte wurden für die jeweiligen Unternehmen geprüft?

Warum finden diese Prüfungen keinen Eingang in den Umweltbericht?

Fazit Umweltbericht:

- Der Umweltbericht wäre um einige Kriterien der Richtlinie 2001/42/EG zu ergänzen
- Die Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG durch die Abteilung Wasserwirtschaft hat nicht stattgefunden
- Kumulative Wirkungen wurden nicht berücksichtigt
- Der Abgleich der geplanten Änderungen zu bestehenden, regionalen Programmen und Plänen, zu EU - Recht sowie internationalem Recht ist nur mangelhaft erfolgt (sustainable development goals, EU - Wasserrahmenrichtlinie)
- Die Punkte Biodiversität und Klimaschutz wurden zu wenig beachtet
- Die gesamthafte Strategische Umweltprüfung wird den Besonderheiten der Teilflächen nicht gerecht
- Aufgrund der Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, für die es keine Kompensation gibt
- Die Kompensationsflächen beziehen sich nicht auf die Talsohle des Walgaus und verfehlen somit die Intentionen der Landesgrünzonenverordnung
- eine Alternativenprüfung hat nicht stattgefunden

ZUSAMMENFASSUNG

- Das öffentliche Interesse wurde unzureichend erfasst
- Eine Abwägung im Sinne des Raumplanungsgesetzes nach §3 hat nicht stattgefunden
- Die Grundverfügbarkeit der Flächen im Neugut ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben
- Eine adäquate Kompensation liegt nicht vor

Obwohl die Amtssachverständigen der Abteilungen Umwelt- und Klimaschutz sowie der Abteilung Landwirtschaft begründet beschreiben, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird der Herausnahme der Flächen im Ludescher Neugut aus der Landesgrünzonenverordnung von Seiten der Abteilung Raumplanung und Wirtschaft grünes Licht gegeben. Diese Entscheidung kann aufgrund der Ausführungen im Umwelt- und Erläuterungsbericht nicht nachvollzogen werden. In der wirtschaftspolitischen und raumplanungsfachlichen Beurteilung werden die Interessen der Wirtschaft über die Maßen betont, ja es scheint als hätten allein sie Berücksichtigung gefunden.

Wie die Befürwortung des Bauvorhabens durch die Wirtschaftspolitik und die Landesraumplanung per Abwägung u.a. nach §3 des Raumplanungsgesetzes zustande gekommen sein soll, erschließt sich durch die Lektüre des Erläuterungs- und Umweltberichtes in keinsten Weise. Im Gegenteil, sie konterkariert die Ziele der Landesgrünzonenverordnung und der Ökolandstrategie 2020 sowie zentrale Momente des Regierungsprogramms 2014-2019. Darüber hinaus widerspricht sie den Zielen des Bodenschutzprotokolls der Alpenschutzkonvention.

- Eine Abwägung aller relevanter Interessen ist nicht erkennbar
- Unternehmensinteressen werden als öffentliche Interessen dargestellt
- Die Ziele der Landesgrünzonenverordnung werden nicht als öffentliche Interessen anerkannt
- Dem Wachstumsparadigma wird kritiklos Folge geleistet
- Die Herausforderungen der Gegenwart werden verkannt

Da die gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen bereits im Anthropozän stattfinden und die Flächen im Neugut in der Landesgrünzone liegen, sollte sich die Wirtschaftspolitik und die Landesraumplanung bei der Abwägung vor allem an die Ziele der Landesgrünzonenverordnung, die ja ein prioritäres öffentliches Interesse verkörpern, halten.

Der Wert der Landesgrünzone ist unermesslich. Sie ist eine seit den 70iger Jahren wegweisende Einrichtung. Ihre Ziele sind aktueller denn je. Ihr Erhalt muss garantiert und ihr Schutz verbessert werden. Auch indem er ins Zeichen der zwei prioritären Handlungsräume der Gegenwart – Klimaschutz und Reduktion des Verlusts an Biodiversität – gestellt wird.

Vorarlberg kann sich glücklich schätzen, über eine Landesgrünzone in den Tallagen zu verfügen. Ihr ökologisches Entwicklungspotential (z.B. zu einer sogenannten „green structure“) mit der zunehmenden Urbanisierung der beiden zentralen Tallagen Vorarlbergs zu verbinden, ist eine Aufgabe, die am ehesten gemeinsam gelingen kann.

Daher fordern wir

- Erstellung einer Bodenfunktionskarte samt Erfassung der Ökosystemdienstleistungen
- Aufwertung der Landesgrünzone zu einer grünen Infrastruktur
- Zonierung der Landesgrünzone unter Einbeziehung der Bodenfunktionskarte und der Biotopverzeichnisse
- Spezifizierung und Verbesserung ihres Schutzes in Kombination mit einem Managementplan für ihre Weiterentwicklung
- Berücksichtigung und Würdigung der kumulativen Wirkungen und Verbesserung des qualitativen Bodenschutzes
- Klare und verbindliche Regelungen für Herausnahmen aus der Landesgrünzone

- Eine zukunftsweisende Überarbeitung der Bewertungs- und Gewichtungsmodi für die Abwägung
- Synergie zwischen der Landesgrünzone und der Blauzone
- Einrichtung einer Blauzone auch im Walgau
- Beibehaltung der Grundwasserschongebiete in ihrer derzeitigen Ausdehnung

Mit freundlichen Grüßen

für die Initiative Ludesch

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher, Christine Mackowitz, David Schwarzmann, Mathias Zech